

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

## evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 2.

Kiel, den 21. Januar

1931.

**Inhalt:** 14. Neuwahlen der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 9). - 15. Verordnung über Gehaltskürzung (S. 10). - 16. Ausführungsverordnung zu der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931 (S. 10). - 17. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen (S. 12). - 18. Kirchenkollekte für die Wohlfahrtschule des Landesvereins für Innere Mission (S. 12). - Personalien.

### Nr. 14. Neuwahlen der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 20. Januar 1931.

Die vierte ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1930 gemäß § 125 der Verfassung auf ihre Amtsdauer folgende Herren als synodale Mitglieder der Kirchenregierung bzw. als deren Stellvertreter gewählt:

#### I. Geistliche Mitglieder:

1. Pastor Schröder, Kiel
2. Propst Meifort, Neumünster

#### 1. Stellvertreter:

- Pastor Kähler, Flensburg  
Propst Sommer, Schleswig

#### 2. Stellvertreter:

- Pastor Peters, Krempe  
Pastor Hansen, Altona

#### II. Weltliche Mitglieder:

1. Rechtsanwalt und Notar D. Dr. Ehlers, Kiel
2. Vizepräsident beim Oberlandesgericht Dr. Matthiesen, Kiel
3. Landmann Friedrichsen, Weidesfeld
4. Graf von Reventlow, Wittenberg
5. Buchdruckereibesitzer Bramstedt, Elmshorn

Lehnsmann Petersen, Sieküll

Hauptlehrer Andresen, Lindholm

Gemeindevorsteher Baumann, Wohltorf

Rektor Ruhfert, Lauenburg

Buchhändler Direktor Möbius, Neumünster

Gutsbesitzer Beckmann, See-  
galendorf

Oberstudienrat Dr. Heine, Neumünster

Stellmacher-Obermeister Hintmann, Süderhastedt

Frl. Studienrätin Bredde, Kiel

Gemeindevorsteher Kohn, Borstel

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 12 K. R.

Ausgegeben Kiel, den 26. Januar 1931.

## Nr. 15. Verordnung über Gehaltskürzung.

Kiel, den 21. Januar 1931.

Die Vorschriften des Kapitel II des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) finden auf die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Die Verordnung tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 43 K. R.

## Nr. 16. Ausführungsverordnung zu der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931.

Kiel, den 22. Januar 1931.

Auf Grund der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931 wird folgendes angeordnet:

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen-, Anstalts- und Personalgemeinden, Kirchengemeinerverbände, Propsteien) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den in Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, einschließlich der Sondervergütungen und Nebenbezüge. Wo in Anrechnung auf den Wohnungsgeldzuschuß eine Dienstwohnung gewährt wird, wird zum Zwecke der Gehaltskürzung der Wohnungsgeldzuschuß der betr. Orts- und Tarifklasse (z. B. für die im Amt befindlichen Geistlichen die für die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 b zuständige Tarifklasse) zugrunde gelegt.

(3) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisengelder, etwa noch zu zahlende Frauenbeihilfen und örtliche Sonderzuschläge.

(4) Von der Kürzung nicht betroffen werden Kinderbeihilfen und Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen, Reisekostenvergütungen, Umzugsvergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen. Weiter sind Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 *RM* jährlich nicht übersteigen, von der Kürzung befreit. Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 *RM* jährlich verbleiben, so werden 1500 *RM* gewährt (Freigrenze).

(5) Die Kürzung erfolgt zugunsten der Kasse, aus der die kürzungspflichtigen Bezüge gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen findet die Kürzung in erster Linie zugunsten der Staatskasse statt.

(6) Bezüglich der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt die Gehaltskürzung durch die Landesschulkasse.

(7) Soweit kirchliche Angestellte sich mit der gleichen Kürzung ihrer Bezüge nicht einverstanden erklären, sind die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverhältnisse zu dem nächstzulässigen Kündigungs-termin zu kündigen.

**Beispiel I. Im Amt befindlicher Geistlicher mit Dienstwohnung.**

|  |          |             |
|--|----------|-------------|
| Grundgehalt . . . . .  | 650,—    | <i>R.M.</i> |
| Stellenzulage . . . . .                                      | 50,—     | "           |
| Anzunehmender Wohnungsgeldzuschuß (z. B. Klasse C) . . . . . | 72,—     | "           |
| Etwaiger örtlicher Sonderzuschlag (z. B. 3%) . . . . .       | 21,—     | "           |
| Kürzungsberechtigtes Gesamteinkommen . . . . .               | = 793,—  | <i>R.M.</i> |
| Davon ab 6% . . . . .  | = 47,58  | "           |
| bleiben . . . . .  | = 745,42 | <i>R.M.</i> |
| Dazu die Kinderbeihilfen (für 2 Kinder) . . . . .            | 40,—     | "           |
| zusammen . . . . .   | = 785,42 | <i>R.M.</i> |
| Davon ab den anzunehmenden Wohnungsgeldzuschuß . . . . .     | 72,—     | "           |
| Neues Bargehalt ab 1. Februar 1931 monatlich . . . . .       | 713,42   | <i>R.M.</i> |

Die Anrechnungsbeträge für in Selbstbewirtschaftung übernommene Vändereien, für Naturalien usw. bleiben in gleicher Höhe wie bisher bestehen.

**Beispiel II. Beamter oder Geistlicher ohne Dienstwohnung.**

|  |          |             |
|--|----------|-------------|
| Grundgehalt . . . . .  | 500,—    | <i>R.M.</i> |
| Stellenzulage . . . . .  | —,—      | "           |
| Wohnungsgeldzuschuß (z. B. Klasse A)<br>(oder Mietsentschädigung in voller Höhe) . . . . . | 114,—    | "           |
| Etwaiger örtlicher Sonderzuschlag (z. B. 3%) . . . . .                                     | 15,—     | "           |
| Kürzungspflichtiges Gesamteinkommen monatlich . . . . .                                    | = 629,—  | <i>R.M.</i> |
| Davon ab 6% . . . . .  | = 37,74  | "           |
| bleiben . . . . .  | = 591,26 | <i>R.M.</i> |
| Dazu die Kinderbeihilfen (für 2 Kinder) . . . . .  | 40,—     | "           |
| Neues Gesamteinkommen ab 1. Februar 1931 monatlich . . . . .                               | 631,26   | <i>R.M.</i> |

**Beispiel III. Ruhestandsgeistlicher (und Ruhestandsbeamter).**

|   |          |             |
|---|----------|-------------|
| Ruhegehalt monatlich . . . . .                                  | 450,—    | <i>R.M.</i> |
| Frauenbeihilfe (nur für Altruheständler) . . . . .              | 12,—     | "           |
| Kürzungspflichtiges Gesamteinkommen . . . . .                   | 462,—    | <i>R.M.</i> |
| Davon ab 6% . . . . .   | = 27,72  | "           |
| bleiben . . . . .   | = 434,28 | <i>R.M.</i> |
| Dazu die Kinderbeihilfe (für 1 Kind) . . . . .                  | 20,—     | "           |
| Gesamte Ruhestandsbezüge ab 1. Februar 1931 monatlich . . . . . | 454,28   | <i>R.M.</i> |

**Beispiel IV. Witwe eines Geistlichen oder eines Beamten.**

|   |         |             |
|---|---------|-------------|
| A. Witwengeld monatlich . . . . .   | 250,—   | <i>R.M.</i> |
| Davon ab 6% . . . . .   | = 15,—  | "           |
| bleiben . . . . .   | = 235,— | <i>R.M.</i> |
| Waisengeld (für 1 Halbwaise unter 18 Jahren)<br>(kürzungsfrei, da unter 125,— <i>R.M.</i> ) . . . . . | 50,—    | "           |
| Kinderbeihilfen (für 2 Kinder) . . . . .  | 40,—    | "           |
| Gesamte Witwenbezüge ab 1. Februar 1931 monatlich . . . . .   | 325,—   | <i>R.M.</i> |

|   |      |        |             |
|---|------|--------|-------------|
| B. Witwengeld . . . . .                                     | 1198 | 130,—  | <i>R.M.</i> |
| Waisengeld . . . . .  |      | —,—    | "           |
| Kürzungspflichtiges Gesamteinkommen . . . . .               |      | 130,—  | <i>R.M.</i> |
| Davon ab 6% . . . . .                                       | =    | 7,80   | "           |
| bleiben . . . . .   | =    | 122,20 | <i>R.M.</i> |
| Anzusetzen die Freigrenze mit . . . . .                     |      | 125,—  | "           |
| Dazu die Kinderbeihilfe für 1 Kind . . . . .                |      | 20,—   | "           |
| Gesamte Witwenbezüge ab 1. Februar 1931 monatlich . . . . . |      | 145,—  | <i>R.M.</i> |

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 234.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 17. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 13. Januar 1931.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. 12. 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Estomihi — 15. Februar 1931 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins, nämlich des Landeselternbundes und des Verbandes der evangelischen Schulgemeinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der Abkündigung besonders darauf hinzuweisen, für welche Verbände die Kollekte bestimmt ist.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 243 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 18. Kirchenkollekte für die Wohlfahrtschule des Landesvereins für Innere Mission.

Kiel, den 24. Januar 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Invokavit am 22. Februar 1931 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule des Landesvereins für Innere Mission abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die genannte Wohlfahrtschule ist die einzige in unserer Provinz. Sie dient der Ausbildung evangelischer Wohlfahrtspflegerinnen, sowie von Gemeindeförderinnen und Gemeindeförderern für die Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 414 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Personalien.

Ernannt: am 5. Januar 1931 der Pastor Ernst Hildebrand, bisher in Hollingstedt, zum Pastor in der V. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Altona-Ottensen.

Bestätigt: am 10. Januar 1931 Pfarramtskandidat Hilfsprediger lic. Eduard Gronau, Hohenlimburg, als Pastor der Kirchengemeinde Sterley.

Eingeführt: am 11. Januar 1931 der bisherige Missionar Pastor Friedrich Oppermann in Breklum als Pastor der Kirchengemeinde Esingen.

